

Patrick Stockebrandt

**Haftung für aus Umweltverschmutzung
resultierende Schäden in
Production Sharing Agreements
in Aserbaidshan**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI

1. Kapitel

Einführung	1
A. Erdölförderung als Wirtschaftszweig, Investitionsprojekt und Haftungsgrund.	1
B. Aserbaidshans als Forschungsschwerpunkt.	3
C. Haftung für aus Umweltverschmutzung resultierende Schäden	5
1. Ziel der Arbeit	5
2. Themenabgrenzung	6
3. Gang der Darstellung	10

2. Kapitel

Grundlagen	13
A. Allgemeine Begriffe und zentrale Vertragsklauseln.	13
1. Allgemeine Begriffe	13
2. Zentrale Vertragsklauseln	14
B. Der Begriff des Production Sharing Agreements	17
1. Bestandsaufnahme moderner Förderberechtigungen	18
2. Allgemeine Abgrenzung: Kein Anspruch auf Förderberechtigung	20
3. Abgrenzung des PSA zur Konzession	21
4. Abgrenzung des PSA zum Joint Venture	23
5. Abgrenzung des PSA zum Service Contract	25
6. Zusammenfassung und Definition eines PSA	27
C. Das PSA-ACG	28
1. Grundlegendes	28
2. Vertragsbeteiligte und die gemeinsame Betreibergesellschaft	30
3. Das PSA-ACG als Teil der Rechtsordnung Aserbaidshans	31

4. „Internationalisierung“ und lex petrolea	34
5. Stabilisierung	36
6. Haftungssystematik	41
7. Haftung für Umweltschäden	43
D. Völkervertragsrecht	45
1. Teheran Konvention	46
2. Seerechtsübereinkommen	48
3. Weitere Abkommen	49
4. Weitere Ansätze und Ergebnis	50
3. Kapitel	
Haftung für aus Umweltverschmutzung resultierende Schäden	53
A. Die Rechtswahl	53
1. Die (gemeinsamen) Prinzipien des Rechts	55
a) Keine allgemeinen Rechtsgrundsätze	56
b) Die gemeinsamen Prinzipien zweier Rechtsordnungen	56
aa) Der Prinzipienbegriff des PSA-ACG	56
bb) Der „tronc commun“	58
c) Ergebnis	63
2. Stabilisierung des anwendbaren Rechts „stricto sensu“	64
3. Ergebnis zur Rechtswahl	65
B. Vertragliche Rechte des Dritten	66
1. Aserbaidschanisches Recht	66
a) Erwerb von eigenen Rechten des Dritten	67
b) Zeitpunkt der Entstehung des Rechts	69
c) Berechtigung der Vertragsparteien zur Aufhebung oder Änderung	69
d) Ergebnis	70
2. Englischsches Recht	70
a) Grundlagen zum common law	70
b) Grundlagen zum englischen Vertragsrecht	72
c) Prüfung des Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999	74
aa) Anwendungsbereich, § 6 Contracts Act	74
bb) Erwerb von eigenen Rechten des Dritten, § 1 Abs. 1–3 Contracts Act	75
cc) Berechtigung der Vertragsparteien zur Aufhebung oder Änderung	80
dd) § 10 Abs. 2 des Contracts Act und Ergebnis zum Contracts Act	81

d)	Prüfung der common law-Ausnahmen	81
aa)	Deed	82
bb)	Abtretung	82
cc)	Trust	83
dd)	Ergebnis zu common law-Ausnahmen	84
3.	Ergebnis zum <i>tronc commun</i> und Konsequenzen für spätere PSAs	84
4.	Das common law von Alberta	85
a)	Grundlagen zum kanadischen Recht und zum common law von Alberta	85
b)	Die common law „privity of contract“-Rechtsnorm und die Ausnahmen.	87
aa)	Deed	87
bb)	Abtretung	88
cc)	Trust	88
dd)	Die „principled exception“	89
c)	Ergebnis zum common law von Alberta	91
C.	Ergebnis zu Kapitel 3	92
4. Kapitel		
Materiell-rechtliche Betrachtung der Umwelthaftungsklausel		95
A. Anspruchsverpflichteter		96
B. Der geschädigte Dritte.		97
C. Haftungsvoraussetzungen.		98
1.	Umweltverschmutzung i. S. v. „any environmental pollution“	99
2.	Verschulden i. S. v. „caused by the fault of Contractor“	100
3.	Feststellung durch das zuständige aserbaidische Gericht.	102
D. Haftungsumfang i. S. v. „direct losses or damages“		104
E. Kausalität i. S. v. „those (...) arising out of“		108
F. Zwischenergebnis		109
G. Ausgleichsmechanismen für entstandene Kosten.		112
1.	Steuerpflicht.	112
2.	Production Sharing-Mechanismus.	112
3.	Kritik	114
H. Ergebnis zu Kapitel 4		114

5. Kapitel	
Rechtsdurchsetzung	117
A. Rechtsdurchsetzung vor aserbaidischen Gerichten	118
1. Zugang zu aserbaidischen Gerichten	118
2. Grundaspekte der Beweisführung	119
B. Rechtsdurchsetzung im Schiedsverfahren	121
1. Eigenständiges Verfahren	121
a) Wirkung einer Schiedsvereinbarung gegenüber Dritten im Allgemeinen	121
b) Wirkung der Schiedsvereinbarung des PSA-ACG	123
c) Verweisung der Streitsache an das Schiedsgericht	124
2. Einbeziehung in ein laufendes Schiedsverfahren	126
3. Grundaspekte der Beweisführung	127
4. Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung im Schiedsverfahren	129
C. Ergebnis zu Kapitel 5	130
6. Kapitel	
Ergebnis und Zusammenfassung	133
A. Ergebnis	133
B. Zusammenfassung	134
1. Einführung	134
2. Grundlagen	135
3. Haftung für aus Umweltverschmutzung resultierende Schäden	136
4. Materiell-rechtliche Betrachtung der Umwelthaftungsklausel	138
5. Rechtsdurchsetzung	139
Literaturverzeichnis	143

Einführung

A. Erdölförderung als Wirtschaftszweig, Investitionsprojekt und Haftungsgrund

Erdöl ist der Kern und die Basis für viele wirtschaftliche Leistungen und Produkte unserer Gesellschaft und ist somit auch das Produktionsmittel der heutigen Generation. Die Erdölproduktion, also das Aufsuchen und die Förderung von Erdöl, bleibt als Wirtschaftssektor extrem bedeutsam und stellt insbesondere in den als Entwicklungs- und Transformationsländer zu qualifizierenden Rohstoffstaaten oft den wichtigsten nationalen Wirtschaftszweig dar¹. Eine solche gesamtwirtschaftliche Bedeutung hat häufig auch zur Folge, dass ein Engagement in diesem Wirtschaftssektor von „politischen Gefühlen“ der Gesellschaft begleitet wird². Diese und weitere rechtspolitische Dimensionen³ verstärken bei jedem Engagement die ohnehin vorhandenen Risiken einer Investition⁴.

Denn unabhängig von politischen Einflüssen ist sowohl die Investition in Erdölprojekte als auch deren Durchführung mit Risiken verbunden⁵. Dazu gehören vordergründig v. a. finanzielle Risiken des Erdölunternehmens in seiner Stellung als Investor in ein kapitalintensives Projekt. Bevor die eigentliche Förderung von Erdöl tatsächlich durchgeführt werden kann, bedarf es eines hohen Kapitaleinsatzes, u. a. zum Aufbau der notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Infrastruktur vor Ort⁶. Das Auffinden von Erdöl im untersuchten Gebiet selbst ist aber kein Garant für dessen wirtschaftliche Förderungsfähigkeit. Diese ist erst dann gegeben, wenn Pro-

1 Zur Bedeutung der Bodenschätze für die Volkswirtschaften im Kaspischen Becken siehe exemplarisch die Untersuchung in Kalyuzhnova, S. 7–43.

2 Marcel, S. 43. Zum besseren Verständnis siehe auch die Ausführungen in Kapitel 2.B.3 sowie Kapitel 2.B.6.

3 Hierzu gehören beispielsweise die Frage nach der Durchsetzung von Eigentumsrechten und die Möglichkeiten der Verstaatlichung privater Unternehmen einerseits, aber auch die Notwendigkeit der kontinuierlichen Versorgung des Weltmarktes mit dem Rohstoff, die sog. „Energiesicherheit“, andererseits.

4 Siehe hierzu auch die Ausführungen in Bungenberg, S. 132–137 sowie Besch, S. 5 f. Zu spezifischen Risiken in Staaten der ehemaligen Sowjetunion siehe insbesondere Seck, S. 203 ff.

5 Zu den spezifischen Risiken von Erdölprojekten siehe auch Wälde, International Arbitration, S. 754–756.

6 Zum Ablauf eines solchen Projekts siehe Schultz, S. 16–22.

duktions- sowie Transportkosten zum Weltmarkt mit dem zu erwartenden Weltmarktpreis in einem gewinnbringenden Verhältnis stehen⁷. Neben der Ungewissheit über die Möglichkeit der tatsächlichen Erdölförderung und der Volatilität des Erdölpreises am Weltmarkt ist insbesondere auch die kontinuierliche Verfügbarkeit einer Transportinfrastruktur zur Ausfuhr des geförderten Erdöls ein weiterer ausschlaggebender Faktor für den Erfolg eines Erdölprojekts⁸.

Neben diesen Risiken ist aber auch das Schädigungspotential eines solchen Projekts zu betrachten⁹. Dabei können ökologische Schäden in allen Phasen eines Erdölprojekts auftreten¹⁰, auch wenn sie nicht immer die Tragweite der großflächigen Erdölverschmutzungen annehmen, die in der Öffentlichkeit wohl am ehesten wahrgenommen werden.

Um Schäden zu verhindern oder zumindest die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu verringern, wird – meist vom Staat in der Form von Gesetzen – eine Haftung etabliert. So haben Haftungsvorschriften im Allgemeinen v. a. zwei primäre Funktionen: Sie dienen zum einen dem vorsorgenden Schutz vor Schäden aus risikobehafteten Aktivitäten (Vorsorgeaspekt) und zum anderen dem finanziellen Ausgleich von eingetretenen Schäden (Kompensationsaspekt). Der Gesetzgeber versucht also durch Haftungsvorschriften die akute Gefahr eines Zwischenfalls aufgrund fahrlässigen Verhaltens zu verringern. Der Betreiber einer Anlage soll durch die Haftung dazu bewegt werden, sorgfältig und achtsam zu agieren, da er ansonsten für den aus seinen Aktivitäten entstandenen Schaden haftet.

Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen – und damit auch die anwendbaren Haftungsbestimmungen – für die Erdölproduktion von Staat zu Staat sehr verschieden. Teilweise werden staatliche Genehmigungen, z. B. auf Grundlage eines (Erdöl-)Gesetzes, erteilt. Gerade in Entwicklungs- und Transformationsländern hingegen werden die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Erdölprojekts oftmals in besonderen Verträgen zwischen dem Staat und dem Investor vereinbart. Dies hat u. a. auch zur Konsequenz, dass die Vorschriften zur Haftung teilweise in Vertragsklauseln vorzufinden sind. Die Tatsache, dass die grundlegende rechtliche Systematik von Staat zu Staat verschieden ist, bedingt eine Einschränkung der Betrachtung auf eine konkrete Rechtsordnung.

7 Die wirtschaftliche Förderungsfähigkeit der Erdölreserven beeinflusst auch die Bereitschaft eines Rohstoffstaates Erdöl im eigenen Territorium fördern zu lassen. Da der Rohstoff i. e. S. nicht erneuerbar ist, wird der Rohstoffstaat, in Abhängigkeit vom Weltmarktpreis, unterschiedliche Interessen im Hinblick auf Förderumfang und -geschwindigkeit verfolgen. Siehe hierzu beispielhaft für Aserbaidschan Najman/Pomfret/Raballand, in: Najman/Pomfret/Raballand (Hg.), S. 200.

8 Kalyuzhnova, S. 199. Im Kaspischen Becken stellt gerade die Transportinfrastruktur einen besonders relevanten (politischen) Aspekt dar; siehe dazu Kalyuzhnova, S. 200–206; sowie Maurel, in: Najman/Pomfret/Raballand (Hg.), S. XXIII.

9 Siehe Taverne, *Petroleum*, S. 12–16.

10 Gao, *Environmental Regulation*, S. 4–8.

B. Aserbaidtschan als Forschungsschwerpunkt

Die Relevanz der Region im Hinblick auf den Rohstoff Erdöl steigt insbesondere durch eine stetige Erhöhung des Weltmarktpreises für dieses Gut¹¹. Dies führt dazu, dass verschiedene politische Einflüsse in der Region zu verzeichnen sind¹². Auch die EU hat ein aktives Interesse an Aserbaidtschan und am Kaspischen Becken¹³. Hierbei geht es insbesondere um die Diversifikation der Erdöl- und Erdgasversorgung des europäischen Marktes. Insofern gehört Aserbaidtschan bereits jetzt über das „Baku-Tiflis-Ceyhan“ (BTC)-Rohrleitungssystem sowohl als Lieferant als auch als (zukünftiges) Transitland¹⁴ zu den strategisch wichtigen Partnern der EU in der Region¹⁵. Obgleich das tatsächliche Förderungspotential Aserbaidtschans durchaus auch kritisch gesehen wird¹⁶, bleibt Aserbaidtschan ein im Hinblick auf die Diversifizierung von Versorgungsquellen erdölimportierender Staaten relevanter Rohstoffstaat für den Weltmarkt¹⁷.

Die Wirtschaft Aserbaidtschans ist sehr stark auf die Erdölindustrie ausgerichtet¹⁸. Dabei werden Erdölprojekte sowohl auf dem Festland (sog. „Onshore-Projekte“) als auch im Kaspischen Meer (sog. „Offshore-Projekte“) durchgeführt, wobei der Schwerpunkt auf letzterer Art von Projekten liegt¹⁹. Ein Engagement im Offshore-Bereich Aserbaidtschans wird insbesondere durch die noch ungeklärte Frage des Rechtsstatus des Kaspischen Meeres²⁰ erschwert, wodurch es auch zu direkten Spannungen

11 Najman/Pomfret/Raballand, in: Najman/Pomfret/Raballand (Hg.), S. 1.

12 Siehe Kalyuzhnova, S. 37–39.

13 Siehe Morgenthaler/Heuser, S. 367 sowie Kalyuzhnova, S. 204 f. Exemplarisch hierzu siehe auch die Vereinbarung zum „Südlichen Gas Korridor“, abrufbar unter https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/Joint_Declaration_Baku_2016.pdf – letzter Aufruf im Dezember 2017.

14 Beispielsweise haben Kasachstan und Aserbaidtschan die Einleitung von kasachischem Erdöl in das BTC-Rohrleitungssystem nach erfolgreicher Verschiffung von Aktau nach Baku vertraglich vereinbart; siehe hierzu Raballand/Genté, in: Najman/Pomfret/Raballand (Hg.), S. 16. Ein weiteres Projekt ist die sog. „Caspian Development Corporation“, wodurch ermöglicht werden soll, dass turkmenisches Gas nach Europa transportiert und verkauft werden kann; siehe hierzu IHS CERA, S. 23–25.

15 Siehe Partlett, S. 80 f.

16 Siehe Kalyuzhnova, S. 30 f. sowie S. 71.

17 Raballand/Genté, in: Najman/Pomfret/Raballand (Hg.), S. 9 und S. 17. Es ist darauf zu achten, dass in der Literatur Argumente oftmals auf von privaten Wirtschaftsunternehmen veröffentlichtem Zahlenmaterial gestützt werden. Dies ist zumindest kritisch zu sehen. Insofern wird vorliegend Abstand davon genommen, auf konkrete Erdölkennzahlen einzugehen.

18 Siehe dazu die Untersuchungsergebnisse in Kalyuzhnova, S. 7 f., S. 11 f., S. 137; sowie Valiyev, S. 95.

19 Luecke/Trofimenko, in: Najman/Pomfret/Raballand (Hg.), S. 138.

20 Siehe hierzu Morgenthaler, S. 93 f.; Janusz, S. 2 f.; sowie Ranjbar, S. 13 f.

im Hinblick auf die Zugehörigkeit umstrittener Erdölfelder kommen kann²¹. Trotz dieser Umstände wollen Unternehmen in aserbaidische Erdölprojekte investieren²².

Dabei können gerade auch Offshore-Projekte ein hohes Gefahrpotential für das sensible ökologische System des Kaspischen Meeres darstellen²³. Deutlich zeigt sich die Empfindlichkeit dieses Ökosystems in der Bedrohung heimischer Tierarten wie des Belugastörs (*Huso huso*) oder der Kaspischen Robbe (*Pusa caspica*)²⁴. Die fünf Anrainerstaaten des Kaspischen Meeres haben die Gefahr für dieses Ökosystem grundsätzlich erkannt und anerkannt. Im Rahmen der sog. Teheran Konvention²⁵ (TK) erklären die Vertragsparteien, dass sich die Meeresumwelt aufgrund von Verschmutzungen aus verschiedenen Quellen menschlichen Handelns verschlechtert (siehe Präambel der TK). Daran anknüpfend wird der Schutz der Umwelt des Kaspischen Meeres als gemeinsames Ziel der Rahmenkonvention vereinbart (Artikel 2 TK).

In Aserbaidschan gibt es kein uniformes „Erdöl-Gesetz“ und die Durchführung eines Erdölprojekts ist nur auf zwei Wegen möglich: zum einen über die Konzessionierung²⁶ und zum anderen über ein mit der State Oil Company of the Azerbaijan Republic (SOCAR) ausgehandeltes Production Sharing Agreement (PSA²⁷)²⁸. Obgleich demnach zwei Wege denkbar sind, bleibt die zentrale rechtliche Grundlage für die Durchführung eines Erdölprojekts in Aserbaidschan das PSA²⁹. Da alle Erdölprojekte

21 Siehe hierzu Brexendorff, S. 76–79; sowie Kalyuzhnova, S. 83.

22 Obwohl die Kosten der Förderung und des Transports zu den Weltmärkten aus dem Kaspischen Becken in Relation zu anderen Regionen sehr hoch sind, kann dieser Investitions-wille auch mit der instabilen politischen Situation in anderen Regionen zusammenhängen, siehe dazu Brexendorff, S. 82. Übersichten über Erdölprojekte in Aserbaidschan sind zu finden bei Beutel, S. 110–113, S. 119 f. und S. 123; sowie Schultz, S. CXIII ff.

23 Für eine Darstellung verschiedener (auch erdölprojektbezogener) Umweltbelastungen in Aserbaidschan siehe Asian Development Bank, S. 10–28. Für eine im Hinblick auf die Anrainerstaaten des Kaspischen Meeres angelegte Betrachtung der Umweltbelastungen siehe Interim Secretariat of the Framework Convention for the Protection of the Marine Environment of the Caspian Sea/Project Coordination Management Unit of the “CaspEco” project, S. 19–41.

24 Kalyuzhnova, S. 218.

25 Framework Convention for the Protection of the Marine Environment of the Caspian Sea. Siehe hierzu Kapitel 2.D.1.

26 Siehe hierzu Mustafayev, S. 8–14. Siehe hierzu zusätzlich auch die Regelung des Artikels 40 des „Gesetzes über den Schutz ausländischer Investitionen“. Dieses ist in englischer Sprache auch abrufbar unter <http://investmentpolicyhub.unctad.org/InvestmentLaws/laws/9> – letzter Aufruf im Dezember 2017.

27 Diese Verträge werden in der Literatur teilweise auch als Production Sharing Contracts (PSCs) bezeichnet.

28 Mustafayev, S. 5.

29 Nabiyeu, Direktinvestitionen, S. 97 f.; Nabiyeu, Erdöl- und Erdgaspolitik, S. 121; Wälde/Hirschhausen, S. 22; Wälde, Internationale Investitionen, S. 19 und S. 30 f.; Mustafayev, S. 1 und S. 6.

in Aserbaidsschan auf Grundlage von ausgehandelten PSAs durchgeführt werden³⁰, bildet diese Vertragsart den Kern der vorliegenden Untersuchung.

Ein PSA umfasst sämtliche rechtliche Aspekte des Projekts und wird nach der Unterzeichnung an die aserbaidsschanische Nationalversammlung (*Milli Medjlis*) weitergeleitet und dort ratifiziert, wodurch die Bestimmungen des PSAs als „*lex specialis*“ bestehenden und nachfolgenden Gesetzen vorgehen³¹. Das erste und als sog. „Jahrhundertvertrag“ bekannt gewordene PSA war der 1994 vereinbarte Vertrag über die Fördergebiete „Azeri, Chirag, Gunashli“ (PSA-ACG)³². Dieser Vertrag gehört zu den wirtschaftlich und politisch signifikantesten PSAs in Aserbaidsschan³³.

C. Haftung für aus Umweltverschmutzung resultierende Schäden

1. Ziel der Arbeit

Die Erdölwirtschaft und -politik Aserbaidsschans ist Schwerpunkt verschiedener geschichts- und sozialwissenschaftlicher³⁴ sowie volkswirtschaftlicher³⁵ Untersuchungen. Die Betrachtung spezifisch juristischer Fragestellungen in diesem Zusammenhang ist nur vereinzelt vorzufinden³⁶. Oftmals werden dabei Fragen im Hinblick auf den Rechtsstatus des Kaspischen Meeres bearbeitet³⁷ und nur selten juristische Fragestellungen unter konkreter Bezugnahme auf die Rechtsordnung Aserbaidsschans be-

30 Mustafayev, S. 6. Der wahrscheinlich ausschlaggebende Punkt gegen die Beantragung einer national-gesetzlich geregelten Konzession durch ausländische Erdölunternehmen ist die ausschließliche Anwendung des nationalen Steuerrechts Aserbaidsschans, siehe auch Mustafayev, S. 8 und S. 28.

31 Nabiyeu, Direktinvestitionen, S. 108; Bati, Legal Status, S. 153 sowie S. 156 f.; Mustafayev, S. 16 und S. 18; Brexendorff, S. 435, dort Fn. 1380, sowie S. 436; Luecke/Trofimenko, in: Najman/Pomfret/Raballand (Hg.), S. 136. Siehe auch Artikel 23.1 S. 3 des PSA-ACG sowie Kapitel 2.C.3. Allgemein hierzu siehe auch Wälde/Ndi, S. 261 f.

32 Morgenthaler/Heuser, S. 366; Nabiyeu, Erdöl- und Erdgaspolitik, S. 109.

33 Bati, Legal Status, S. 156; Kalyuzhnova, S. 49 und S. 223; Mustafayev, S. 15; Partlett, S. 80.

34 Siehe hierzu beispielsweise Nabiyeu, Erdöl- und Erdgaspolitik, S. 10–23; sowie Beutel, S. 13–18.

35 Siehe hierzu beispielsweise Kalyuzhnova, S. 1–4.

36 Zu völkerrechtlichen Fragestellungen von Erdölprojekten im Kaspischen Becken siehe beispielsweise Brexendorff, S. 33–39.

37 Siehe oben, Fn. 20.

trachtet³⁸. Eine Untersuchung spezifischer Vorschriften, wie beispielsweise solchen zur Haftung für aus Umweltverschmutzung resultierender Schäden³⁹ – nachfolgend als Umwelthaftung bezeichnet – innerhalb eines PSAs und deren Einordnung fehlt völlig⁴⁰. Insofern soll die vorliegende Arbeit einen grundsätzlichen Beitrag zur juristischen Auseinandersetzung mit der durch PSAs geschaffenen rechtlichen Situation in Aserbaidschan leisten. Zentraler Anknüpfungspunkt ist hierbei die vertragliche Haftung i. S. d. Artikels 26.5 lit. a, S. 1 PSA-ACG, der nachfolgend als Umwelthaftungsklausel bezeichnet wird⁴¹.

2. Themenabgrenzung

Den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung bildet die Frage nach möglichen Ansprüchen Dritter bei Schadensereignissen im Kaspischen Meer. Der Bezug auf „Dritte“ soll verdeutlichen, dass vorliegend nicht Ansprüche der SOCAR oder des aserbaidischen Staates untersucht werden sollen, sondern solche einzelner Anderer. Dabei soll die vorliegende Untersuchung keine Bestandsaufnahme aller denkbaren Ansprüche durchführen, sondern einen konkreten vertraglichen Anspruch aus aserbaidischen PSAs vollumfänglich untersuchen.

Insofern wird hierfür insbesondere die Betrachtung von „Tankerunfällen“ auf See ausgeklammert, da hierzu bereits tieferegehende Ausarbeitungen vorzufinden sind⁴². Auch mögliche deliktische Ansprüche werden in allgemeiner Form an anderer Stelle bearbeitet⁴³ und sollen vorliegend nicht betrachtet werden. Stattdessen wird der Fokus auf die im Kaspischen Meer vorhandenen Bohrplattformen und die entsprechenden PSAs gerichtet. Dabei wird die Untersuchung auf aserbaidische natürliche Personen als mögliche Anspruchsteller eingegrenzt. Eine Betrachtung von Ansprüchen Dritter aus anderen Anrainerstaaten des Kaspischen Meeres soll insofern vorliegend

38 Siehe z. B. zur Rechtsreformberatung Heuser, S. 1–16; zur Verfassungsentwicklung siehe Morgenthaler/Heuser, S. 365–368; zum Schutz von Investitionen u. a. in Aserbaidschan siehe Nabiyeu, Direktinvestitionen, S. 11–18; sowie zur Rechtsnatur der aserbaidischen PSAs siehe Bati, Legal Status, S. 153.

39 Eine Aufzählung gesetzlicher Regelungen zum Umweltschutz in Aserbaidschan findet sich bei Brexendorff, S. 435–437. Eine genauere Betrachtung der Beziehung der Umweltschutzgesetze zu den Regelungen in einem PSA (hier „internationaler Vertrag zur Ausbeutung der kaspischen Ressourcen“ genannt) bleibt aber aus. Ebenfalls rein beschreibend: Mustafayev, S. 35.

40 Im Allgemeinen so auch Mustafayev, S. 2. Eine eher beschreibende Übersicht über Regelungen in PSAs ist bei Mustafayev, S. 15–46 zu finden. Zur „umgekehrten“ Betrachtung von PSAs aus deutscher steuerrechtlicher Sicht siehe Schultz, S. 1–15.

41 Für den Wortlaut der Klausel siehe Kapitel 2.A.2.

42 Siehe z. B. Gunasekera, S. 19–28.

43 Siehe z. B. Wilde, S. 3–5.

nicht erfolgen. Der konkrete Untersuchungsgegenstand ist demnach der vertragliche Anspruch einer aserbaidischen natürlichen Person aus einem aserbaidischen PSA auf Ersatz ihres durch ein Schadensereignis hervorgerufenen Schadens.

Als Grundlage der Untersuchung wurde das PSA-ACG ausgewählt, da es das politisch und wirtschaftlich wichtigste PSA in Aserbaidistan ist und damit als Grundlage für eine relevante Betrachtung geeignet erscheint⁴⁴. Darüber hinaus haben die darin festgelegten Regelungen als Vorlage für nachfolgende PSAs gedient⁴⁵. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass gewonnene Erkenntnisse auch auf andere Verträge übertragen werden können. Gleichzeitig ist der Vertragstext des PSA-ACG frei verfügbar⁴⁶ und eine rechtliche Auseinandersetzung und anschließende Diskussion somit auch möglich. Oftmals werden Vertragstexte⁴⁷ und dahingehende Schiedssprüche⁴⁸ nicht veröffentlicht. Soweit es für die Verdeutlichung von einzelnen Ergebnissen notwendig und sinnvoll ist, wird auch auf weitere aserbaidische PSAs⁴⁹ Bezug genommen.

Das PSA-ACG wurde sowohl in englischer als auch in aserbaidischer und russischer Sprache verfasst⁵⁰. Die vorliegende Untersuchung erfolgt grundsätzlich an-

44 Siehe oben, Kapitel 1.B.

45 Siehe Mustafayev, S. 15; sowie im Hinblick auf die Rechtswahlklausel: Bati, Legal Status, S. 158. Siehe hierzu ganz konkret auch die jeweils unten in Fn. 64, Fn. 77, Fn. 237, Fn. 317 und Fn. 584 angegebenen Vertragsklauseln.

46 Soweit der Vertragstext im weiteren Verlauf der Arbeit angesprochen und zitiert wird, bezieht sich dies auf die nachfolgend angegebenen Quellen: Das PSA-ACG ist zum einen über die unter <http://www.resourcecontracts.org/countries/az> abrufbare Sammlung der Weltbank verfügbar. Zum anderen über die Transparenz-Initiative „EITI“ der Rohstoffindustrie, abrufbar unter <http://www.eiti.az/index.php/en/senedler-2/agreements>. Alternativ hierzu auch über die Vertragspartei BP selbst: http://www.bp.com/en_az/caspian/aboutus/legalagreements.html. Letzter Aufruf jeweils im Dezember 2017. Die Veröffentlichung von Vertragstexten kann grundsätzlich im Interesse des investierenden ausländischen Erdölunternehmens liegen, siehe hierzu Partlett, S. 89.

47 Siehe hierzu Schultz, S. 4. Dies gilt auch für die anderen modernen Erdölverträge, siehe Mikesell, S. 4; sowie Gao, International Petroleum Contracts, S. 4 f. Allerdings gibt es auch einzelne Initiativen, die versuchen, größere Transparenz in der Rohstoffwirtschaft durch gemeinsame Standards zu schaffen. Hierzu gehört z. B. die bereits erwähnte „Extractive Industries Transparency Initiative“ (EITI).

48 Siehe hierzu Bungenberg, S. 139; sowie Karton, S. 447 f. So auch Wälde, International Arbitration, S. 751, dort Fn. 5.

49 Hierzu gehören das PSA-SD (Shah Deniz) von 1996; das PSA-SWG (South-West Gobustan) von 1998; das PSA-ZG (Zykh and Govsany) von 2006 sowie das im Jahr 2010 abgeschlossene PSA-ShA (Shafaq-Asiman). Diese Verträge können über die Sammlung der Weltbank bezogen werden; siehe oben, Fn. 46.

50 Siehe http://www.bp.com/content/dam/bp-country/az_az/PDFs/legalagreements/PSAs/ACG-psa-aze.pdf – letzter Aufruf im Dezember 2017. Hier sind die Vertragsklauseln in aserbaidischer, russischer und englischer Sprache zu finden. In der zweiten Spalte

hand der englischen Fassung des PSA-ACG⁵¹. Jedoch wird nachfolgend auch auf die anderen sprachlichen Fassungen Bezug genommen. Insgesamt werden Begriffe, soweit dies möglich ist, in deutscher Sprache wiedergegeben⁵².

Die Rechtsnatur von PSAs ist grundsätzlich umstritten und immer im Hinblick auf die zugrundeliegende Rechtsordnung zu bewerten⁵³. Verallgemeinert können PSAs als Unterkategorie der in der investitionsschutzrechtlichen Literatur bekannten Staat-Investor-Verträge sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur sein⁵⁴. Jedenfalls stellen sie keine völkerrechtlichen Abkommen dar⁵⁵. Die genaue Kategorisierung hat anhand des jeweils auf den Vertrag anzuwendenden Rechts zu erfolgen⁵⁶. Obgleich solche Verträge oft durch verschiedene Klauseln „internationalisiert“ werden sollen⁵⁷, steht es den Vertragsparteien generell frei, welches anwendbare Recht sie auswählen und zwar grundsätzlich unabhängig vom möglicherweise „staatlichen Charakter“⁵⁸ einer der Vertragsparteien⁵⁹.

wird der aserbajdschanische Text der ersten Spalte in einer modifizierten kyrillischen Fassung dargestellt.

- 51 Die englische Fassung dient auch als Entscheidungsgrundlage in einem möglichen Schiedsverfahren; siehe hierzu Kapitel 2.C.1.
- 52 Soweit im Rahmen einer erstmaligen Übersetzung keine Quelle in der jeweiligen Fußnote angegeben wird, handelt es sich um eine eigene Übersetzung.
- 53 Siehe schon das Schiedsurteil Saudi-Arabien v. Arabian American Oil Company (ARAMCO), Arbitration Tribunal, 23. August 1958, 27 ILR (1963), S. 157.
- 54 Bungenberg, S. 139; Garcia-Castrillon, S. 131 f. A.A. Maniruzzaman, *New Generation*, S. 247, der diese Verträge grundsätzlich als öffentlich-rechtliche Verträge („public law contracts“) definiert. Allerdings relativiert der Verfasser dies in einer späteren Veröffentlichung, in der dann auch vom „mixed character“ u. a. der Konzessionsverträge gesprochen wird; siehe Maniruzzaman, *Choice of Law*, S. 170 f. Siehe hierzu auch das Schiedsurteil LIAMCO (Libyan American Oil Company) v. Libyen, Arbitral Tribunal, 12. April 1977, 20 ILM (1981), S. 30.
- 55 So auch Nabiyev, *Direktinvestitionen*, S. 104–109 und Rath, S. 25. Siehe auch schon Mann, S. 564. Aus dem Blickwinkel aserbajdschanischen Verfassungsrechts argumentierend: Bati, *Legal Status*, S. 163–166. Im Allgemeinen siehe auch Vitzthum, Rn. 151.
- 56 Garcia-Castrillon, S. 131.
- 57 Wälde/Ndi, S. 241.
- 58 Wenn also eine Vertragspartei ein Staat oder ein (quasi) staatliches Unternehmen ist.
- 59 Siehe beispielsweise Institut de Droit International, *Proper Law*, Artikel 2 sowie dasselbe, *Arbitration*, Artikel 6. Im Hinblick auf Erdölverträge: Garcia-Castrillon, S. 135–140, insbesondere S. 135, S. 136 und S. 138. Im Allgemeinen hierzu: Gaillard, *The Role of the Arbitrator*, S. 185 und S. 186 f.; Maniruzzaman, *Choice of Law*, S. 151; Rubino-Sammartano, *International Arbitration*, S. 418; Curtis, S. 341 und Begic, S. 13; Lew/Mistelis/Kröll, S. 413. Siehe weiterhin die Schiedsurteile: Saudi-Arabien v. Arabian American Oil Company (ARAMCO), Arbitration Tribunal, 23. August 1958, 27 ILR (1963), S. 154 und S. 165; BP (BP Exploration Company (Libya) Limited) v. Libyen, The BP/Libya Concession Tribunal, 10. Oktober 1973, 53 ILR (1979), S. 327 und S. 329; TOPCO (Texaco Overseas Petroleum Company & California Asiatic Oil Company) v. Libyen, International Arbitral